

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Carlsberg**

vom 05.03.2020

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Sitzung am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller.
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 09.11.2001, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 27.11.2009, die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 20.12.2012, die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 24.05.2013 und die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 25.09.2013 außer Kraft.

Carlsberg, den 05.03.2020



Dr. Majunke
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 452,00 EUR |
| b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 963,00 EUR |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte Nach § 2 der Friedhofssatzung | 397,00 EUR |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte | 520,00 EUR |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 963,00 EUR |
| ab) eine Doppelgrabstätte | 1.562,00 EUR |
| ac) jede weitere Grabstätte | 963,00 EUR |
| ad) eine Urnengrabstätte | 397,00 EUR |
| ae) eine Baum- und Wiesenurnengrabstätte | 620,00 EUR |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| ba) eine Einzelgrabstätte | 39,00 EUR |
| bb) eine Doppelgrabstätte | 63,00 EUR |
| bc) jede weitere Grabstätte | 39,00 EUR |
| bd) eine Urnengrabstätte | 26,00 EUR |
| be) eine Baum- und Wiesenurnengrabstätte | 41,00 EUR |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben. | |
| d) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Sie muss jedoch mindestens 5 Jahre betragen. Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. II b). | |
| e) Reservierungen von Baum- und Wiesenurnengrabstätten für 10 Jahre | 100,00 EUR |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

a) Einfachgrab/Flachgrab	678,00 EUR
b) Urnengrab	162,00 EUR
c) Kindergrab (Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	259,00 EUR
d) Zuschlag für Beisetzung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember	202,00 EUR
e) Zuschlag für Zusatzarbeiten pro Stunde (auf Grund fehlender Vorarbeiten, z.B. an vorhandenen Einfassungen oder Grabsteinen)	59,00 EUR

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Hierunter fallen die Personalkosten Bauhof (Verrechnungssatz/Stunde), Abfallkosten (tatsächliche Abfallkosten), Verwaltungskosten (Verwaltungskostenzuschlag 10 %)

oder

das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. für die Aufbewahrung einer Leiche (bis zu 4 Tagen)	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
2. für die Aufbewahrung einer Urne (bis zu 10 Tagen)	231,00 EUR
für jeden weiteren Tag	15,00 EUR
3. nur für die Trauerfeier (ohne Aufbewahrung)	150,00 EUR

VI. Grabräumungen:

(1) Für Grabräumungen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben. Hierunter fallen die Personalkosten Bauhof (Verrechnungssatz/Stunde), Abfallkosten (tatsächliche Abfallkosten), Verwaltungskosten (Verwaltungskostenzuschlag 10 %),

oder

die Grabräumung wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.

(2) für die vorzeitige Grabräumung vor Ablauf der letzten Ruhefrist wird eine Pflegegebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt pro Grabstelle pro Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist

für ein Einzelgrab	26,00 EUR
für jede weitere Grabstätte	26,00 EUR

VII. Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 25 % auf die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte –Neuerwerb-, auf die Gebühr für den Grabaushub und auf die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle. Es wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

VIII. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Abdeckungen, Gedenkplatten und Einfassungen werden erhoben 25,00 EUR